

Der Gemeindevorstand erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Erdgasversorgung der Gemeinde vom 27. Juni 2010 die folgende Ausführungsverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Gesetz über die Erdgasversorgung in der Gemeinde die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung der Erdgasversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Erdgasversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.

***Geltungsbereich
und Zweck***

Der Gemeindevorstand kann die Erdgasnetzerweiterung resp. Erdgaslieferung auf Nachbargemeinden ausdehnen sofern entsprechende Vereinbarungen resp. Beschlüsse vorliegen. In diesen Fällen gilt das vorliegende Gesetz und die Verordnung dazu.

Art. 2

Die IBL erstellt und betreibt eine eigene Erdgasversorgung mit Verteilnetz. Sie trifft die notwendigen Massnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit des Verteilnetzes.

Aufgaben der IBL

Die Erdgasversorgung wird durch die ¹Industrielle Betriebe Landquart (IBL) im Auftrage der Gemeinde erstellt, betrieben und unterhalten. Der IBL obliegt die Erfüllung aller in dieser Verordnung statuierten Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt wird.

Art. 3

Soweit die vorliegende Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gesetzes über die Erdgasversorgung in der Gemeinde (800.200).

***Vorbehalt des
übergeordneten
Rechts***

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

¹ Namensänderung auf den 01. Januar 2012

Art. 4**Anwendbare
Normen**

Vorbehalten behördlicher Beschlüsse und Verfügungen sind zusätzlich zu den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzen und Verordnungen die folgenden Normen und Richtlinien der Gasindustrie für alle Erdgasbezüger und Installateure verbindlich:

- die Vorschriften des SVGW
- die Vorschriften der SUVA
- die Vorschriften des Eidgenössischen Amtes für Messwesen
- die Vorschriften der Gebäudeversicherung und der Feuerpolizei
- die Schweizerische Zoll-Gesetzgebung (insbesondere bezüglich des Verwendungszweckes des Erdgases)

Die technische Auslegung der Mess- und Regeleinrichtungen ist ausschliessend Sache der IBL.

Art. 5**Bezeichnungen**

Soweit in dieser Verordnung Begriffe verwendet werden, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

II. VERHÄLTNIS GEMEINDE - GASBEZÜGER**Art. 6****Rechtsverhältnis**

Das Rechtsverhältnis zwischen der IBL und den Gasbezüger untersteht dem Gesetzes über die Erdgasversorgung in der Gemeinde (800.200) und dieser Ausführungsverordnung, soweit nicht das Recht des Bundes oder des Kantons vorgehen. Es ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 7**Anschluss**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Anschluss an die Erdgasversorgung.

Anschlussbegehren werden aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten beurteilt.

Die Gasliefermenge und allfällige weitere Leistungen der IBL sind von den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gasversorgung abhängig.

Art. 8

Nach Gutheissen eines Anschlussgesuchs schliesst die IBL mit den Gasbezügern den Gasliefervertrag ab. Darin werden Bezugsbeginn und -dauer, die Liefermenge und weitere Leistungen sowie die Gastarife geregelt. **Gasliefervertrag**

Bei Vertragskündigung wird der Hausanschluss durch die IBL von der Hauptleitung getrennt. Die Kosten gehen zu Lasten der Grund- und Liegenschaftsbesitzer.

Art. 9

Bei bestehenden Anschlüssen sind Eigentümerwechsel schriftlich und rechtzeitig der Gemeinde zu melden. **An- und Abmeldung**

Bei Versäumnis oder zu später Meldung haftet der bisherige Vertragspartner für den Gasbezug bis zur ordentlichen Ablesung durch die Mitarbeiter der IBL.

Art 10

Die Gasbezüger sind verpflichtet, beim Umgang mit den Anlagen der Erdgasversorgung grösste Sorgfalt walten zu lassen. Störungen jeder Art sind unverzüglich dem Pikettdienst der IBL zu melden. Nötigenfalls ist das Hauptabsperrorgan zu schliessen. Eigenmächtige Reparaturen sind untersagt. **Sorgfaltspflicht**

Art. 11

Die IBL liefert das Gas gemäss den Gaslieferverträgen. **Gaslieferung**

Die IBL kann die Gaslieferung in folgenden Fällen unterbrechen:

- Für den Netzunterhalt und Netzerweiterungen
- Bei Betriebsstörungen und während Reparaturarbeiten
- Bei Zahlungsverzug von mehr als 40 Tagen
- Bei Nichteinhaltung von Vorschriften und Weisungen

- Bei vorsätzlicher Tarifumgehung
- Im Falle von widerrechtlicher Gasentnahme
- Bei Zutrittsverweigerung zu Gasinstallationen

Wenn es für die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit der Erdgasversorgung notwendig ist.

Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen sind den Bezüglern im Voraus anzuzeigen. Die IBL wird nach Möglichkeit auf deren Bedürfnisse Rücksicht nehmen.

Unterbrechungen und Einschränkungen in der Gaslieferung begründen keinen Schadenersatzanspruch.

Art. 12

Messung

Die Messung erfolgt in Betriebs-m³, die entsprechend den physikalischen Gesetzen (Abhängigkeit von Druck, Temperatur und Gaskonstante) und dem laufend kontrollierten Brennwert des Erdgases in kWh (H₀) umgerechnet werden.

Der Umrechnungsfaktor wird in der Rechnung aufgeführt.

Die Messeinrichtungen werden nach den Richtlinien des Eidgenössischen Amtes für Messwesen periodisch geeicht.

Die Zähler-Auswechslung darf nur durch die IBL vorgenommen werden.

Der Bezüglern kann eine Zwischeneichung des Zählers verlangen. Sofern das Prüfungsergebnis innerhalb der Toleranzen der Messvorschriften liegt, trägt der Bezüglern die Kosten.

Bei Zählerfehlgang oder Zählerausfall sind in Absprache mit dem Bezüglern die wahrscheinlichen Mengen festzulegen.

Art. 13

Ablesung

Die Zähler-Ablesung erfolgt durch Personal der IBL. Der IBL ist jederzeit Zugang zur Messeinrichtung zu ermöglichen.

Die Ableseperiode wird durch die IBL festgelegt und in der Gasrechnung erwähnt. Die IBL bestimmt den Ablesezeitpunkt. Der Bezüglern kann Zählereinsicht verlangen.

Erst- und Letztanmeldung erfolgen bei Bezugsbeginn resp. nach Bezugsende. Die Grundgebühr oder der Leistungspreis ist für angebrochene Monate voll zu bezahlen.

Art. 14

Die Gasbezüger haften gegenüber der IBL für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Hausinstallationen verursacht werden. **Haftung**

Verdeckte Mängel: Nachträgliche Senkungen von öffentlichem Grund (wie Strassen, Plätze etc.) die von bauseitigen Grabarbeiten an Erdgasanschlüssen herrühren sind auf Kosten des Eigentümers zu beheben.

Die IBL haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung der gemeindeeigenen Erdgasversorgungsanlagen an privaten Anlagen entstehen.

Die IBL haftet nicht für Schäden, welche durch Unterbrüche und Einschränkungen der Gaslieferung entstehen können. Gasbezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um ihren Anlagen vor Schäden zu schützen, die durch den Unterbruch der Gaszufuhr entstehen können.

III. INSTALLATIONEN

Art. 15

Haus- und Betriebsinstallationen sowie Arbeiten am Verteilnetz dürfen nur von einem Installateur vorgenommen werden, der über eine entsprechende Konzession der Gemeinde verfügt. Juristische Personen, die eine Konzession beantragen, müssen den Nachweis erbringen, dass mindestens eine natürliche Person bei ihr tätig ist, welche die Voraussetzung gemäss Art. 17 oder Art. 18 dieser Verordnung erfüllt. **Konzessions- und Bewilligungspflicht / Aufsicht**

Für die Beurteilung der Fachkenntnisse massgeblich sind die jeweils gültigen Richtlinien der Schweizerischen Erdgasvereinigung und des SVGW. Vorausgesetzt werden in der Regel die Meisterprüfung (Eidg. Meisterdiplom) oder eine gleichwertige Ausbildung im Sanitärfach sowie aktualisierte Kenntnisse im Umgang mit Gasinstallationen.

Die IBL erteilt eine Konzession Typ A und B. Dafür wird eine Gebühr erhoben. Diese wird durch den Gemeindevorstand im Gebührentarif festgesetzt.

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Konzessionsinhaber obliegt der IBL. Den Kontrollorganen ist zur Vornahme der Erstkontrolle und der Nachinspektionen durch die Gasbezüger bzw. Eigentümer jederzeit freien Zutritt zu den Installationen zu gewähren.

Art. 16

Hausinstallationskonzession (Konzession Typ A)

Die Konzession Typ A berechtigt zur Vornahme von Hausinstallationsarbeiten ab Gas-Zähler. Sie wird objektbezogen abgegeben. Die Konzession Typ A ist befristet auf ein Jahr, ab dem Datum der Erteilung.

Anspruch auf die Erteilung einer Konzession Typ A haben natürliche Personen, die über die notwendigen Fachkenntnisse für die Vornahme von Gasinstallationsarbeiten verfügen.

Art. 17

Gasinstallationskonzession (Konzession Typ B)

Die Konzession Typ B beinhaltet die Befugnisse der Konzession Typ A und berechtigt zusätzlich zur Vornahme von Installationsarbeiten am Gas-Netz. Sie beinhaltet die Verpflichtung des Konzessionsinhabers zu regelmässiger Weiterbildung und zur Leistung von Pikett-Dienst nach den Weisungen der IBL. Die Konzession Typ B ist nicht befristet.

Die IBL kann natürlichen Personen nach Bedarf eine Konzession Typ B erteilen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Notwendige Fachkenntnisse für die Vornahme von Gasinstallationsarbeiten
- regelmässige Erfahrung mit Gasinstallationsarbeiten
- Verpflichtung zu regelmässiger Weiterbildung nach den Weisungen der IBL
- Verpflichtung zur Leistung von Pikett-Dienst nach den Weisungen der IBL

Art. 18

Störungen jeder Art sind unverzüglich dem Pikettdienst der IBL zu melden. Nötigenfalls ist das Hauptabsperrorgan zu schliessen. **Störungen**

Eingriffe an Erdgasanlagen sind untersagt.

IV. FINANZIERUNG**Art. 19**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) der Erdgasversorgung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln. **Gebührenarten**

Gebühren (Anschlussgebühren, Mengengebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Erdgasversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

Die Rechnung für die Erdgasversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 20

Die Anschlussgebühren (Gasanschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Gasgebühren (Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieser Verordnung veranlagt und bezogen. **Bemessung, Veranlagung und Bezug**

Die Gebührenansätze werden durch den Gemeindevorstand in einem separaten Tarif festgelegt.

Die Veranlagung und Bezug der Gebühren obliegt der IBL.

Art. 21**Tarifstruktur
Begriffe**

Die Tarife setzen sich je nach Tarifgruppen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis oder einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammen.

Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der periodischen Zähler-Ableseung mittels einer Verfügung der IBL. Die Einforderung von Akontozahlungen ist zulässig.

Der Grundpreis besteht aus einer Pauschale für anteilige Leistungskosten, Messeinrichtung, Installationskontrolle, Verwaltungsanteil, Ablese-dienst und Rechnungsstellung.

Der Arbeitspreis entspricht dem Preis pro kWh (Ho). Ermittelt wird der Arbeitspreis über die mittels Gaszähler erfasste Gasmenge. Diese wird mit einem Verrechnungsfaktor auf kWh (Ho) umgerechnet.

Der Leistungspreis wird für die maximal bezogene Stundenleistung bezahlt.

Als Bemessungszeitraum gilt das Bezugsjahr (jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres). Die Gebühr wird monatlich (je 1/12) geschuldet, erstmals für den ersten vollen Bezugsmonat. Anpassungen erfolgen nur auf Quartalsbeginn.

Art. 22**Anschlusskosten**

Die Anschlusskosten bis und mit der Regel- und Messeinrichtung werden grundsätzlich durch die IBL getragen. Vorbehalten bleiben die Anschlussgebühren für Bezüger der Tarifgruppe B.

Die Anlagen bis und mit Messeinrichtung stehen im Eigentum der Gemeinde. Die Hausinstallation gehört dem Eigentümer der Liegenschaft.

Die Gasbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde die für die technischen Einrichtungen benötigten Räumlichkeiten sowie die Durchleitungsrechte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

²Art. 23

Tarifgruppen

Tarifgruppen**Tarifstufen**

- Die Tarifgruppe A umfasst Bezüger bis 200'000 kWh/Jahr. Es wird ein Grund- und Arbeitspreis verrechnet. Die Ganzjahresversorgung wird gewährleistet.
- Die Tarifgruppe B umfasst Bezüger mit mehr als 200'000 kWh. Es wird ein Arbeits- und Leistungspreis verrechnet. Für Bezüger von mehr 1,0 Mio. kWh Jahresbezug werden Spezialverträge abgeschlossen.

Art. 24

Es wird eine angemessene einmalige Anschlussgebühr als Beitrag an die Kosten gemäss Art. 23 wie folgt erhoben:

Anschlussgebühren

- Tarifgruppe A: Pauschalbetrag gemäss Gebührentarif
- Tarifgruppe B: wird im Einzelfall festgelegt

³Art. 25

Die Abschaltbarkeit kann bei grösseren Leistungen zum Vertragsgegenstand werden.

Abschaltbarkeit

Sofern eine Abschaltbarkeit vereinbart wird, kann mit Bezüger der Tarifgruppe B ein Lieferunterbruch oder eine Liefereinschränkung vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich die Überprüfung einer angeordneten Abschaltung jederzeit vor.

Art. 26

Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaften. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

Gebührenpflicht

² revidiert mit Gemeindevorstandsbeschluss-Nr. 27 vom 08. Januar 2015

³ revidiert mit Gemeindevorstandsbeschluss-Nr. 27 vom 08. Januar 2015

Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Art. 27

Einsprache (Rechtsmittel)

Gegen die Gebührenveranlagungen und Rechnungen der IBL kann schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand Einsprache geführt werden.

Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften obliegt der IBL, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Der Gemeindevorstand erlässt den Gebührentarif, Hausinstallationsvorschriften und erforderlichenfalls eine technische Verordnung.

Der Gemeindevorstand kann bestimmte Aufgaben an kommunale Amtsstellen oder Dritte übertragen.

Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 29

Widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt **Strafbestimmungen** darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, durch den Gemeindevorstand gemäss Art. 17 ff. des Gesetzes über die Erdgasversorgung in der Gemeinde bestraft.

Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Art. 30

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. **Inkrafttreten**

Ihre Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten der Verordnung noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Gebühren werden erstmals für das Jahr 2010 nach der vorliegenden Verordnung erhoben.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeindevorstand am 02. September 2010.

GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindepräsident: Ernst Nigg

Der Gemeindeschreiber: Florian Niggli